

Vertrag

zur **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

Ort nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
nachfolgend – Bund – genannt

und

der **Firma**

nachfolgend - WEA-Betreiber - genannt.

Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöufigkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung für WEA an einem Militärflugplatz, an dem bereits ein Erst-WEA-Betreiber die bedarfsgerechte Schaltung als Erstbetreiber eingerichtet hat.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am vorhandenen Bedienelement wurde eine Schnittstelle vorgesehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand ist die Aufschaltung einer „bedarfsgerechten Schaltung“ auf eine vorhandene „bedarfsgerechte Schaltung“ im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher WEA-Betreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Sofern der im Rubrum genannte WEA-Betreiber Erst-WEA-Betreiber im Sinne des Satzes 1 wird, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Mustervertrag zur Ersteinrichtung. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass eine einheitliche Schaltung weiterhin über nur ein zentrales Bedienelement durchgeführt wird. Die erforderliche bedarfsgerechte Schaltung muss vom Folge-WEA-Betreiber auf die vorhandene bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers aufgeschaltet werden. Die bedarfsgerechte Schaltung muss die Flügelrotation mittels einer Kommunikationsverbindung auf Veranlassung der militärischen Flugsicherung ggf. bis zum Stillstand reduzieren.
- (4) Der am Militärflugplatz vorhandene Erst-WEA-Betreiber regelt mit dem Folge-WEA-Betreiber vertraglich die Aufschaltung auf das vorhandene Bedienelement zur bedarfsgerechten Schaltung und die Dienstleistung für die von der Bundeswehr geforderte ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners (Hotline). Der Vertragsschluss ist jedoch vor Inbetriebnahme der WEA der Bundeswehr anzuzeigen.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Aufschaltung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA **XXX** erfasst. Alleiniger Ansprechpartner des Bundes in Störfällen ist der vom Erst-WEA-Betreiber benannte Ansprechpartner der Hotline. Dies ist vorliegend **XXX**.
- (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
 - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens **XXX**,
 - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
 - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer.

§ 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Die Aufschaltung der mit einer bedarfsgerechten Schaltung ausgerüsteten WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Flugplatzes erfolgt über nur ein zentrales Bedienelement im Kontrollraum der militärischen Flugsicherung. Das Bedienelement wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten bzw. eines von ihm beauftragten Dritten. Weitere Geräte im Kontrollraum der Flugsicherung (kein weiteres Bedienelement) sind nur dann zulässig, wenn sie außerhalb des Arbeitsbereiches des Fluglotsen liegen, aufgrund ihrer Einbaumaße in dem Kontrollraum unterzubringen sind und nicht durch den Fluglotsen bedient werden müssen.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software der WEA-Betreiber bzw. der Bevollmächtigten/ beauftragten Dritten werden nicht Bestandteil des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Die zur Aufschaltung auf die bestehende bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers notwendigen Daten werden durch den Erst-WEA-Betreiber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Sofern der WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom WEA-Betreiber verlangen:
 - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der in der Anlage 1 dieses Vertrages genannten WEA des WEA-Betreibers im Bedienelement
 - b) Wartungskosten für das BedienelementIn diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern der WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Das technische System zur bedarfsgerechten Schaltung mit den notwendigen kompatiblen Schnittstellen zur Aufschaltung wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten kostenfrei bereitgestellt sowie programmiert und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers bzw. dessen Bevollmächtigten.
- (8) Der Bund gestattet dem WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

- (9) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der WEA-Betreiber wird den Bund, den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner (Verbandsführer) und den Erst-WEA-Betreiber rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen.
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

§ 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Schaltung

Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Schaltung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

§ 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Schaltung

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Zur Nachvollziehbarkeit der Schaltzeiten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll der Schaltzeiten der in Anlage 1 genannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners gegenüber dem Erst-WEA-Betreiber sicher. Er benennt nachfolgenden Bevollmächtigten: **XXX**.
- (5) Der WEA-Betreiber ist verpflichtet, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Erst-WEA-Betreiber

vertraglich so zu regeln, dass der vom Erst-WEA-Betreiber genannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt. Einzelheiten – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind vertraglich zwischen den WEA-Betreibern (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

§ 5 Sicherheit, Zutritt

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den geltenden Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für Vertreter des WEA-Betreibers und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Aufschaltung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

§ 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet mit dem Entlassen des Militärflugplatzes aus der militärischen Trägerschaft oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vertragsgegenständlichen Windenergieanlage, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.
- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Eine Außerbetriebnahme der WEA ist entbehrlich, wenn der Militärflugplatz aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den WEA-Betreiber der Immissionsschutzbehörde unverzüglich

mitzuteilen. Die Kosten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

§ 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit

- (1) Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (2) Endet der Vertrag mit dem Erst-WEA-Betreiber, welcher die bedarfsgerechte Schaltung am Flugplatz eingerichtet hat, tritt der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber in den Erstvertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzung

- (1) Im Fall des Bestehens von zivillfliegerischen Mitbenutzungsverträgen für den Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitteln. Der vorstehende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung.
- (2) Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt.

Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

§ 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für die WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen den WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sich im Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

für den Bund

WEA-Betreiber

Anlage 1: Lageplan (immer beizufügen)

ENTWURF

Anlage 3: Regeln für die Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung sowie Bestimmungen für die bedarfsgerechte Freischaltung

1. Verwendung der bedarfsgerechten Schaltung

Die bedarfsgerechte Schaltung ist ausschließlich für die bedarfsgerechte Freischaltung des Luftraumes zu verwenden. Jedwede anderweitige Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung ist untersagt. Weder die Hard- noch die Software (Betriebssystem und Programmsoftware) dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigtem verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt werden. Die Weitergabe von System, Systemteilen oder Systemsoftware ist dem Bund untersagt; es ist nicht gestattet, Dritten Zutritt zu diesen Teilen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu ermöglichen. Störungen oder Probleme mit dem Schaltsystem zur bedarfsgerechten Schaltung sind dem Erst-WEA-Betreiber über die nachfolgenden Kontaktdaten unverzüglich zu melden:

Anschrift, Mail, Telefon

2. Umfang der Freischaltung mittels der bedarfsgerechten Schaltung

Die Bundeswehr legt alleinverantwortlich und letztbestimmend fest:

- den Umfang der Sektoren, die aus Gründen der Flugsicherheit zu schalten sind
- die Vorlaufzeit zur bedarfsgerechten Schaltung der WEA
- die Zeiten und Phasen einer konkreten Abschaltung.

Der Erst-WEA-Betreiber hat keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die konkrete Nutzung der bedarfsgerechten Aufschaltung oder auch endgültigen Abschaltung (z.B. bei Fehlfunktion oder Unzuverlässigkeit) einer oder aller WEA-Anlagen, auf die sich dieser Vertrag bezieht.

Willkürlich zeitbeschränkte oder willkürlich endgültige Abschaltungen durch den Bund sind auszuschließen.

3. Abschaltung bei Ausfall des Systems der bedarfsgerechten Schaltung

Soweit die bedarfsgerechte Schaltung vollständig ausfällt oder die Kommunikation zu den im System hinterlegten WEA unterbrochen ist, können die WEA auch durch den jeweiligen Betreiber bis zur Behebung der Störung sicherheitshalber abgeschaltet werden. Der Erst-WEA-Betreiber oder sein Bevollmächtigter sichern zu, dass dies entsprechend der Vorgaben des Öffnungszeitenerlasses für den betroffenen Flughafen in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist. Der Bund ist hierüber zu unterrichten (§ 1 Abs. 6 c).

Anlage 4: Vertragsmuster zur Ersteinrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen an einem Militärflugplatz

Vertrag

zur **Ersteinrichtung** und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

(Ort der Liegenschaft einsetzen) nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
nachfolgend – Bund – genannt

und

der Firma

nachfolgend – WEA-Betreiber – genannt.

Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöflichkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der Ersteinrichtung einer bedarfsgerechten Schaltung für WEA an einem Militärflugplatz.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, dass der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am Bedienelement ist eine Schnittstelle vorzusehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können. Im Verhältnis zum Bund gilt der WEA-Betreiber als Ersteinrichter (Erst-WEA-Betreiber), der an dem Militärflugplatz als zeitlich Erster die bestandskräftige Betriebsgenehmigung für die WEA erhält sowie die bedarfsgerechte Schaltung einrichtet und in Betrieb nimmt.

Bei für den Militärflugplatz ggf. bestehenden zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen muss der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit einem ggf. vorhandenen Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die nachfolgenden Regelungen herstellen. Soweit solche Mitbenutzungsverträge bei Vertragsschluss bestehen, ist dann insbesondere festzustellen, ob durch die nachfolgenden Regelungen Beeinträchtigungen des zivilen/gewerblichen Flugbetriebs entstehen und ausgeräumt oder ausgeglichen werden können. Das schriftliche Einvernehmen des Mitbenutzers mit dem Erst-WEA-Betreiber ist für diesen Fall zwingendes Wirksamkeitserfordernis dieses Vertrages.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand sind die Ersteinrichtung, der Betrieb und die Wartung einer „bedarfsgerechten Steuerung“ zur bedarfsgerechten Schaltung von WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher Windenergieanlagenbetreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die bedarfsgerechte Steuerung beinhaltet die dafür benötigte Hard- und Software, die von einem Rechner des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten durch eine Kommunikationsverbindung mit den WEA verbunden wird und über ein Bedienelement -initiiert durch die militärische Flugsicherung- die Flügelrotation durch eine Schaltung reduzieren bzw. zum Stillstand bringen kann.
- (4) Sofern bereits ein anderer als der im Rubrum genannte WEA-Betreiber einen Vertrag zur Ersteinrichtung der bedarfsgerechten Schaltung geschlossen hat und dessen immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor der des im Rubrum genannten WEA-Betreibers bestandskräftig geworden ist, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Vertragsmuster zur Aufschaltung.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Steuerung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA erfasst. Alleinverantwortlicher Vertragspartner des Bundes ist der WEA-Betreiber, wobei bzgl. des Vertragsgegenstandes „bedarfsgerechtes Steuersystem“ seinerseits ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter oder ein bevollmächtigtes Unternehmen bestimmt werden kann. Die Bevollmächtigung muss dem Bund zugestellt werden und wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
 - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens ...,
 - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
 - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer,
 - d) (falls vorhanden:) für den Mitbenutzer der Geschäftsführer.

§ 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Das technische System wird vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software des WEA-Betreibers bzw. des Bevollmächtigten / beauftragten Dritten werden nicht Bestandteile des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Für die Zurverfügungstellung der Daten zur Aufschaltung an die Schnittstelle als solche verlangt der Erst-WEA-Betreiber gegenüber dem aufschaltenden WEA-Betreiber keine Kostenerstattung.
- (5) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom Folge-WEA-Betreiber verlangen:
 - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der WEA des Folge-WEA-Betreibers im Bedienelement
 - b) Wartungskosten für das Bedienelement
 In diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem Folge-WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem Folge-WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Der Bund gestattet dem Erst-WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- (8) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der Erst-WEA-Betreiber wird den Bund sowie den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner des Militärflugplatzes rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen. Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat ebenfalls mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme eine ausführliche

Benutzungsanweisung für die örtliche militärische Flugsicherung zur Verfügung zu stellen.

- (9) Der Erst-WEA-Betreiber ist verpflichtet, anderen WEA-Betreibern eine Aufschaltung unverzüglich zu ermöglichen.
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

§ 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Steuerung

Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Steuerung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den Erst-WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

§ 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Steuerung

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll über die Schaltzeiten der in Anlage 1 benannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der Erst-WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners der Hotline sicher. Er benennt:
- (5) Soweit ein WEA-Betreiber am Standort des im Rubrum genannten Militärflugplatzes hinzukommt, verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Folge-WEA-Betreiber dahingehend zu regeln, dass der in § 4

Abs. 4 dieses Vertrages benannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt.

Die Einzelheiten zur Sicherstellung nur eines Ansprechpartners im Sinne des Absatzes 4 – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind zwischen den WEA-Betreibern (Erst und Folge-WEA-Betreibern) vertraglich zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

§ 5 Sicherheit und Zutritt

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigten und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Steuerung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

§ 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet mit der Aufgabe der militärfliegerischen Nutzung oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.
- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den Erst-WEA-Betreiber der

Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten hat der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

§ 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit

Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzung

- (1) Im Fall des Bestehens von zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen für den Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitteln. Der vorstehende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung.
- (2) Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt. Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

§ 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für beide WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen beiden WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien haben sich dann so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken sollen angemessene Regelungen gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

für den Bund

WEA-Betreiber